



Beschlussvorlage Kreistag

Vorlagen-Nr.: 580/2023

Dezernat: III Datum: 27.06.2023
Amt: 50.0 Sozialamt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	21.08.2023	Vorberatung
Kreisausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel	28.08.2023	Vorberatung
Kreistag Altmarkkreis Salzwedel	11.09.2023	Entscheidung

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist nach Vorberatung durch den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.

Salzwedel, den 01.08.23

Kanitz
Landrat

Gegenstand der Vorlage

Sozialplanung gemäß Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG)

Gesetzliche Grundlagen

§ 20 Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG)
§§ 5, 7 der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt

die vorliegende Sozialplanung gemäß FamBeFöG.

Begründung

Das Land Sachsen-Anhalt fördert auf der Grundlage des Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung der sozialen Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen.

Die Zuweisungen des Landes an die Beratungsstellen über die Landkreise und kreisfreien Städte werden davon abhängig gemacht, dass die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte eine mit den freien Trägern von Beratungsstellen abgestimmte und von den jeweiligen Kreistagen und Stadträten beschlossene Sozialplanung und Jugendhilfeplanung durchgeführt haben.

Die aktuelle Fassung der beschlossenen Sozialplanung ist spätestens am 31. Oktober des Jahres, welches dem Jahr, auf das die Planung bezogen ist, vorausgeht, bei dem für Familienhilfe und Familienförderung zuständigen Ministerium einzureichen.

Im Rahmen der diesjährigen Sozialplanung wurden die Sucht- und Drogenberatungsstellen, die Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen näher betrachtet. Grundlage dafür bildete die Berichterstattung der Beratungsstellen, insbesondere des Jahres 2022.

Die Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt wird weiterhin davon abhängig gemacht, dass die freien Träger der vorgenannten Beratungsstellen einen Nachweis erbringen, dass sie im Sinne einer integrierten psychosozialen Beratung zusammenarbeiten.

Die betreffenden Träger haben den geforderten Nachweis mit Vorlage einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung (Anlage 1 der Sozialplanung) erbracht. Die Zusammenarbeit wird praktiziert und in der Sozialplanung dargestellt.

Darüber hinaus hat der Altmarkkreis Salzwedel mit den Trägern der Beratungsstellen eine Rahmenvereinbarung zur integrierten psychosozialen Beratung im Altmarkkreis Salzwedel abgeschlossen (Anlage 2 der Sozialplanung).

Im Rahmen der Erarbeitung der Sozialplanung gab es zwischen dem Landkreis und den Trägern der Beratungsstellen sowie den Beratungsstellen selbst eine enge Zusammenarbeit. Im Ergebnis dieser Zusammenarbeit haben alle Beteiligten die neuen Ziele auf einer Trägerkonferenz abgestimmt. Somit kann die vorliegende Sozialplanung (Anlage) zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anlage

Sozialplanung gemäß FamBeFöG, erstellt 2023